

Dübendorf, 24. Oktober 2016

KR-Nr. 342/2016

**A N F R A G E** von Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf)

betreffend Feuerpolizeiliche Kontrollen durch die Gemeinden - Mangelnde Verhältnismässigkeit bei Kontrollen / Auflagen

---

Gemäss Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung werden Wohnhäuser, gewerbliche Betriebe, wie z.B. Verkaufs- und Produktionsräume, Gastwirtschaftsbetriebe, Schulen, Kinderhorte und Veranstaltungen etc. nach Massgabe des Brandrisikos und der Personengefährdung periodisch feuerpolizeilich durch die Gemeinden kontrolliert. Sinnvolle und verhältnismässige Auflagen sind eine Investition in den vorbeugenden Brandschutz und kommen Hauseigentümern, Mietern wie auch den Gemeinden zugute. Doch wo ist die Grenze der Verhältnismässigkeit?

Ich ersuche daher freundlichst den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Turnus erfolgen periodische feuerpolizeiliche Kontrollen? Nach welchen Kriterien?
2. Wie hoch ist die Gewichtung der Einbruchsicherheit und der Verhältnismässigkeit bei feuerpolizeilichen Auflagen?
3. Wie verhält sich die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, wenn ein Hauseigentümer ein Mieter oder ein Gewerbetreibender wegen Einbruchsicherheit unverhältnismässige Auflagen, wie z.B. Einbau eines Drehknopfzylinders, nicht erfüllt?
4. Wie werden Vereine (Sport, Musik, Gewerbe und Kultur), welche ein kleines Budget haben, durch den Kanton bei der Organisation von Anlässen, die von feuerpolizeilichen Auflagen ebenso stark betroffen sind, entlastet und unterstützt?
5. Wie hoch wird die Eigenverantwortung im Brandschutz von Hauseigentümern, Mietern oder Gewerbetreibenden gewichtet?
6. Welche Ausbildung muss ein Mitarbeiter der Gemeinde bei der Ausübung seiner Tätigkeit für feuerpolizeiliche Kontrollen nachweisen?

Jacqueline Hofer

342/2016